

Besondere Bedingung Nr. 1237 Karenzfrist Taggeld

In Ergänzung des Art. 9 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB (Taggeld) wird das versicherte Taggeld erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzfrist (z.B. Leistung ab dem 8. Tag) geleistet. Die Dauer der Karenzfrist ist in der Versicherungsurkunde, Teil Unfallversicherung/Versicherungsschutz, ersichtlich.